



## Forstrechtliche Rahmenbedingungen im Veränderungsprozess der FWZ

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (**FWZ**) verfolgen den Zweck, forstwirtschaftliche Strukturen und damit die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern

- Der forstrechtliche Rahmen
  - Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - **BWaldG**)
    - Kapitel 3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
  - In den Waldgesetzen der Länder überwiegend klarstellende oder die Zuständigkeit betreffende Regelungen
    - Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – **LFoG**)



## Forstrechtliche Rahmenbedingungen im Veränderungsprozess der FWZ

### § 15 (1) BWaldG

#### Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind

- Forstbetriebsgemeinschaften (**FBG**)
- Forstbetriebsverbände (**FBV**)
- Forstwirtschaftliche Vereinigungen (**FWV**)



## Forstrechtliche Rahmenbedingungen im Veränderungsprozess der FWZ

### § 13 (4) LFoG

#### Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind

- Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz sowie
- die nach diesem Gesetz gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften (**WWG**)

#### Als forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gelten auch

- die Waldgenossenschaften (**WG**) nach dem Gemeinschaftswaldgesetz und
- kommunale Zweckverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Bewirtschaftung von Waldgrundstücken nach einem gemeinsamen Betriebsplan gehört.



## Forstrechtliche Rahmenbedingungen im Veränderungsprozess der FWZ

§ 15 (1) Bundeswaldgesetz			Landesforst- gesetz NRW	Gemeinschafts- waldgesetz
Forst- betriebs- gemeinschaft	Forst- betriebs- verband	Forst- wirtschaftliche Vereinigung	Wald- wirtschafts- genossenschaft	Wald- genossenschaft
FBG	FBV	FWV	WWG	WG
§§ 16-20	§§ 21-36	§§ 37 - 38	§§ 14 – 37	§§ 1 – 54



## Forstrechtliche Rahmenbedingungen im Veränderungsprozess der FWZ

### Forstbetriebsgemeinschaften (FBGen)

- **privatrechtliche Zusammenschlüsse** von Grundbesitzern,
- verfolgen den Zweck, die **Bewirtschaftung** der angeschlossenen Waldflächen zu **verbessern**,
- Überwindung der Nachteile durch geringe Flächengröße, ungünstige Flächengestalt, Besitzersplitterung, Gemengelage, unzureichenden Waldaufschluss oder andere **Strukturmängel**
- Wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag anerkannt
  - NRW: Landesbetrieb Wald und Holz NRW



## Forstrechtliche Rahmenbedingungen im Veränderungsprozess der FWZ

### Voraussetzungen für die Anerkennung (§ 18 BWaldG)

- jur. Person des Privatrechts
- mindestens 7 Mitglieder
- wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Grundstücke ermöglichen (= Überwindung von Strukturdefiziten)
- Vorlage einer Satzung mit Mindestinhalt
- Übernahme mindestens einer Aufgabe nach § 17 BWaldG
- wesentlicher Wettbewerb auf dem Holzmarkt muss erhalten bleiben

### Widerruf der Anerkennung (§ 20 BWaldG)

- Anerkennungsvoraussetzung liegt nicht mehr vor
- Nichterfüllung oder unzureichende Erfüllung der Aufgaben während eines längeren Zeitraumes
- Vorausgehen sollte eine Abmahnung des FWZ durch WuH NRW



## Forstrechtliche Rahmenbedingungen im Veränderungsprozess der FWZ

### Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine (§19 BWaldG)

Wählt FBG die Rechtsform des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (w.V.), kann ihr mit Anerkennung auch die Rechtsfähigkeit nach §22 BGB verliehen werden

-> Prüfung der zwingenden Vorschriften des Vereinsrechts des BGB (§§ 26, 27, 30,31,34-38,41)

Mit der Anerkennung hat der FWZ das Recht,

- die Bezeichnung Forstbetriebgemeinschaft zu führen
- Fördermittel zu beantragen



## Forstrechtliche Rahmenbedingungen im Veränderungsprozess der FWZ

- Länder interpretieren BwaldG unterschiedlich
  - Z.B. FBGen in Bayern im Schnitt deutlich größer als in NRW
- Aktuelle Entwicklungen zeigen Notwendigkeit der Veränderung
  - Professionalisierung soll ermöglicht werden

### Erlass zur Anerkennung von FBGen



## Forstrechtliche Rahmenbedingungen im Veränderungsprozess der FWZ

### Erlass zur Anerkennung von FBGen

#### 1. Allgemeine Voraussetzungen

- Anerkennungsvoraussetzungen nach BWaldG
- Bei Antrag auf Neugründung müssen Antragstellende:
  - a. aussagekräftige Unterlagen vorlegen, welche Strukturängel überwunden werden, bezogen auf die gewählten Aufgaben nach BWaldG
  - b. Anhand konkreter Vorher-Nachher Beispiele an exemplarischen Mitgliedsflächen darlegen, welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Bewirtschaftung erwartet werden



## Forstrechtliche Rahmenbedingungen im Veränderungsprozess der FWZ

### Erlass zur Anerkennung von FBGen

#### 2. Größe der FBG

- Untergrenze bei Neugründung im Regelfall Gesamtmitgliedsfläche von 800 Hektar
  - Eigenständige professionelle Geschäftsführung möglich
- Bereits anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften bleiben von dieser Untergrenzenregelung unberührt.
- Im Rahmen der Betreuung wirkt Wald und Holz NRW auf eine Vergrößerung der Gesamtmitgliedsfläche hin und regt insbesondere die Aufnahme neuer Mitglieder oder die Zusammenlegung mit anderen benachbarten Forstbetriebsgemeinschaften an



## Forstrechtliche Rahmenbedingungen im Veränderungsprozess der FWZ

### Erlass zur Anerkennung von FBGen

#### 3. Lage und Zusammenhang

- Waldflächen müssen auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bezogenen funktionalen Zusammenhang bilden
- Beschränkung auf Gemeindegrenzen ist nicht erforderlich
- funktionaler Zusammenhang ist gegeben, wenn Flächen im räumlichen Zusammenhang auf dem Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder unmittelbar angrenzender Kreise oder kreisfreier Städte liegen
- Bei begrenzter Aufgabenstellung Einzelfallprüfung
- Wettbewerb im Holzmarkt muss bestehen bleiben



## Forstrechtliche Rahmenbedingungen im Veränderungsprozess der FWZ

### Erlass zur Anerkennung von FBGen

#### 4. Mitgliedschaft in FBGen

- gemäß §13LFoG wirkt WuH im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben darauf hin, dass Waldbesitzende mit Flächen im räumlichen Zusammenhang Mitglied in der FBG werden
- Liegen die Waldflächen einzelner Waldbesitzender in räumlichem Zusammenhang mit unterschiedlichen FBGen, so ist es für die Anerkennung unerheblich, wenn eine Mitgliedschaft in mehreren FBGen mit jeweils unterschiedlichen Waldflächen besteht



## Forstrechtliche Rahmenbedingungen im Veränderungsprozess der FWZ

### Erlass zur Anerkennung von FBGen

#### 5. Größe der Mitgliedsbetriebe

- Grundstücksbezogene Nachteile bei Forstbetrieben mit weniger als 100 ha Fläche in der Regel gegeben  
(siehe 2 U 30/22 - Oberlandesgericht Stuttgart - Urteil vom 15.08.2024)
- Bei Mitgliedsflächen über 100 ha prüft Anerkennungsbehörde im Einzelfall mit Bezug auf satzungsgemäße Aufgaben, welche Verbesserung der Bewirtschaftung durch FBG geboten wird
- Bei dieser Einzelfallprüfung kann hoher Anteil ertragsschwacher Bestockung durch Kalamität berücksichtigt werden, wenn sie die Aufgabe nach § 17 Nr. 2 BWaldG (Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes) gewählt hat.
  - hoher Anteil, wenn min. 20% der Flächen des einzelnen Mitglieds von Kalamität betroffen sind  
(In Anlehnung an Agrarfreistellungsverordnung Artikel 2 (2): besondere Förderung von Forstbetrieben bei Zerstörung von über 20% des forstwirtschaftlichen Potenzials)
- Keine Obergrenze für Mitgliedflächen, sofern Voraussetzungen erfüllt



## Forstrechtliche Rahmenbedingungen im Veränderungsprozess der FWZ

### Erlass zur Anerkennung von FBGen

#### 6. Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- Hat die FBG die Rechtsform des w.V. gewählt und gehören ihr Mitglieder mit Flächen von über 100 ha an, müssen die Mitglieder mit unter 100 ha in der Lage sein, gegenüber den Mitgliedern mit über 100 ha in der Versammlung die Stimmenmehrheit zu erlangen
  - Charakter einer FBG als Zusammenschluss des kleinen und mittleren Waldbesitzes soll gewahrt bleiben



## Forstrechtliche Rahmenbedingungen im Veränderungsprozess der FWZ

- Christiana Krächter
- Wald und Holz NRW
- Fachbereich III
- Privat- und Körperschaftswald
- Kurt-Schumacher-Str. 50 b
- 59759 Arnsberg
- Telefon: 0251/ 917 97-270
- E-Mail: [christiana.kraechter@wald-und-holz.nrw.de](mailto:christiana.kraechter@wald-und-holz.nrw.de)